

Die Pflichten der **Untersuchungsorgane** und des **Staatsanwalts** konzentrieren sich auf die Information des Kollektivs und auf die Sicherung der Beauftragung dessen Vertreters. Eine Vernehmung des Kollektivvertreters im Ermittlungsverfahren erfolgt nicht. Insoweit ist auf die Niederschrift über die Kollektivberatung zu verweisen.

Die Pflicht des **Gerichts** umfaßt die Sicherung der aktiven Mitwirkung des Vertreters des Kollektivs an der Hauptverhandlung durch eine rechtzeitige Ladung, die Belehrung über die ihm zustehenden Rechte und die Unterstützung bei der Auswertung der Ergebnisse des gerichtlichen Hauptverfahrens.

Zur Mitwirkung der Vertreter der Kollektive am Rechtsmittel verfahren vgl. § 296, insbesondere Abs. 2 und 3.

## §54

### Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger

(1) **Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werktätigen können von ihren Organen oder Kollektiven als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger beauftragt, und ihre Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung kann bei Gericht beantragt werden.**

(2) **Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,**

- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen;
- zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beizutragen;
- Anträge, insbesondere Beweisanträge, zu stellen und zu den vorgetragenen Beweisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen;
- zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Straftat, zur Strafhöhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung zu nehmen;
- Anregungen zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben und dabei mitzuwirken.

(3) **Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren. Das Ge-**